

AHOI Events GmbH & Co. KG

Veranstaltungsbedingungen für das Stadtfest St. Georg 2012

1. Geltungsbereich / Hausrecht

- (1) Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Veranstaltungsbedingungen abweichende Bedingungen des Standplatzbewerbers werden nur anerkannt, wenn diese explizit vereinbart wurden.
- (2) Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände steht ausschließlich dem Veranstalter zu. Der Veranstalter darf bei Verstößen gegen Vorschriften aus diesen AGB's oder gegen sonstige Auflagen den Zugang untersagen oder störende Personen oder Einrichtungen entfernen.

2. Standplatzanmeldung, Rücktritt

- (1) Mit der schriftlichen Annahme der Bewerbung zur Teilnahme am Stadtfest St. Georg durch den Veranstalter kommt der Standplatzvertrag in der vereinbarten Höhe zustande. Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung des Veranstaltungsziels und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung der Bewerber.
- (2) Der Betrag wird gegen Rechnungsstellung gemäß des Standplatzvertrages fällig. Ist die Zahlung nicht bis zu diesem Tag beim Veranstalter eingegangen, ist der Veranstalter berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhält der Standplatzbetreiber ggf. bereits gezahlte Beträge zurück.
- (3) Der Standplatzbetreiber darf die angemieteten Flächen nicht an Dritte untervermieten.
- (4) Der Standplatzbetreiber ist nach Vertragsschluss nicht mehr zum Rücktritt berechtigt. Die Standplatzmiete wird in voller Höhe fällig. Sofern der Veranstalter sich schadlos halten konnte, wird der die Anzahlung übersteigende Betrag erstattet. Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden ist.
- (5) Bei Verzug des Standplatzbetreibers ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.
- (6) Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen und den Standplatzbetreiber von der Veranstaltung auszuschließen.

3. Preise

- (1) Die Standplätze sind in verschiedene Kategorien gegliedert: Getränkestände, Speisestände, Süßwaren und Handel, Kunsthandwerk, sowie Sonderstände.
- (2) Der Standpreis setzt sich zusammen aus dem Preis pro angefangenem laufenden Meter für die jeweilige Standkategorie, den Pauschalen für die öffentlichen Gebühren, ggf. der Gebühr für die behördliche Alkoholgestattung, den Müll / Reinigungsgebühren, sowie den Wasserkosten. Die Höhe ist dem Anmeldeformular zu entnehmen.
- (3) Die Stromanschlüsse müssen gesondert über eine Elektro-Firma bestellt werden. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses (GK Anschluss) in Reichweite von maximal 50 Meter. Erforderliche Anschlüsse und Schläuche sind vom Standbetreiber selbst bereit zu stellen. Die Wasserschläuche müssen alle lebensmittelecht sein!
- (4) Sollte vom Standplatzbetreiber mehr Standfläche in Anspruch genommen werden als vereinbart, werden diese Gebühren durch den Veranstalter nach berechnet. Der Preis pro laufenden Meter bezieht sich auf einen Stand mit einer durchschnittlichen Tiefe von 3 Metern. Eine darüber hinausgehende Tiefe wird ggf. mit 1/3 des Meterpreises berechnet.
- (5) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen und Gebühren nicht eingeschlossen und wird gesondert geschuldet. Der Abzug von Skonti bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Standpreis ist entsprechend der Zahlungsbedingungen im Standplatzvertrag zu entrichten.
- (2) Kommt der Standplatzbetreiber mit seiner Zahlung in Verzug, ist der Veranstalter zum sofortigen Rücktritt berechtigt. In diesem Fall vermindert sich der Vergütungsanspruch auf 40% der vereinbarten Summe, wenn der Rücktritt mehr als vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn liegt.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Standplatzbetreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Nutzungszeit

- (1) Die Nutzungszeit des Standplatzes ist fest für die Dauer der Veranstaltung vereinbart. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. § 545 BGB findet keine Anwendung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Standplatzbetreiber oder einer seiner Angestellten grob ungebührlich gegenüber Gästen der Veranstaltung verhält.
- (3) Am Ende der Veranstaltung ist der Standplatz und seine nähere Umgebung vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Für anfallenden Müll stehen Behältnisse zur Verfügung.

6. Auf- und Abbau

Die Zeiten für den Auf- und Abbau des Standes werden gesondert aufgegeben und sind strikt einzuhalten. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Gerät der Standplatzbetreiber mit dem Abbau in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist den Stand und sonstige eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Standplatzbetreibers zu entfernen und einlagern zu lassen.

7. Standplatznutzung - Betriebspflicht - Werbung

- (1) Der Standplatzbetreiber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Vom Veranstalter diesbezüglich vorgenommene Zusagen können jederzeit widerrufen werden.
- (2) Die Nutzung des Standplatzes erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bzw. nach der vereinbarten Kategorie des Verkaufsstandes. Eine Änderung dieser Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Änderung berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.
- (3) Während der Dauer der gesamten Veranstaltung ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, sein Geschäft ununterbrochen zu besetzen und offen zu halten. Zeitweise Schließungen (z.B. Mittagspause) sind nicht zulässig.
- (4) Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist nicht zulässig. Parkplätze für Standplatzbetreiber stehen nicht zur Verfügung.
- (5) Der Standplatzbetreiber reinigt den Standplatz sowie die unmittelbare Umgebung selbst und übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Der Standplatzbetreiber ist verpflichtet, an seinem Stand für die Einhaltung jeglicher Verordnungen und Gesetze wie z.B. GewO, HygieneGesetze, GastG. usw. zu sorgen.
- (6) Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, seinen Stand dem Anlass gemäß zu dekorieren. Sponsorenauflagen werden Getränkestandbetreibern gesondert erläutert. Außer der Eigenwerbung ist jegliche Werbung für Dritte nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
- (7) Der Verkauf von Party/Veranstaltungstickets für eine nicht von Hamburg Pride organisierte Veranstaltung ist nicht zulässig.

- (8) Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte sowie sämtliche Geräte zum Abspielen von Tonträgern dürfen nur mit Genehmigung des Veranstalters benutzt werden.
- (9) Sofern eine Musik-Genehmigung erteilt wurde, hat der Standplatzbetreiber den Anweisungen des Veranstalters hinsichtlich der Lautstärke Folge zu leisten.

8. Behördliche Genehmigungen

Soweit für den Geschäftsbetrieb des Standplatzbetreibers behördliche Genehmigungen erforderlich sind, übernimmt der Veranstalter hierfür keine Haftung. Der Standplatzbetreiber hat auf seine Kosten sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb seines Gewerbes zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Er ist selbst verpflichtet, die für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und sämtliche Genehmigungs- und Identifikationspapiere während der Veranstaltung bereit zu halten.

9. Umweltaspekte

- (1) Gastronomische Standplatzbetreiber sind verpflichtet, wieder verwertbares Geschirr oder essbare Schalen etc. zu verwenden. Getränke sind in Mehrwegbechern auszuschenken und mit Pfand zu belegen. Die Ausgabe von Flaschen oder Gläsern bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Behördliche Bußgelder, Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrvorkehrungen ergeben, gehen voll zu Lasten des Standplatzbetreibers.
- (2) Bei Benutzung von Gas-, Strom- und Holzkohlebrennern ist durch entsprechende Vorkehrungen sicher zu stellen, dass das Straßenpflaster nicht verschmutzt wird.

10. Haftung des Standplatzbetreibers

- (1) Der Veranstalter haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (2) Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind unzulässig. Der Standplatzbetreiber haftet für jede schuldhaft Beschädigung, bauliche Veränderung am Grund und Boden und grobe Verunreinigung des Standplatzes, die er, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Lieferanten oder die Personen verursachen, die auf seine Veranlassung mit dem Standplatz in Berührung kommen.
- (3) Der Standplatzbetreiber stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, einschließlich staatlicher Institutionen, aufgrund der Nutzung des Standplatzes oder des Betriebes des Geschäfts geltend gemacht werden.
- (4) Der Standplatzbetreiber ist gehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

11. Vertragsstrafe

Sofern der Standplatzbetreiber

- a) seinen Stand nicht rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung öffnet,
- b) seiner Betriebspflicht nicht vollumfänglich nachkommt,
- c) seiner Verpflichtung gemäß Ziffer 9 nicht nachkommt,
- d) nicht genehmigte Werbung für Dritte betreibt

ist er verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der genannten Vertragspflichten (d.h. ggf. pro Tag und für jede Art des Verstoßes) eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Als angemessen wird eine Vertragsstrafe in den Fällen a) bis c) von 500,00 € und im Falle von d) von 1.500,00 € vereinbart.

12. Gewährleistung und Haftung des Veranstalters

- (1) Eine Minderung des Standpreises ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird.
- (2) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
- (3) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (5) Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstige durch den Veranstalter nicht zu vertretende Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht keine Anspruch auf Schadensersatz.
- (6) Sollte der Veranstalter eine Nachtwache stellen übernimmt er keine Haftung für eventuell entwendete Sachen.

13. Bierumsatz

Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, dem Veranstalter seinen tatsächlichen Bierumsatz zu melden. Der Veranstalter verwendet die genannten Angaben ausschließlich für statistische Zwecke.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Handelt es sich bei dem Standplatzbetreiber um eine Personenmehrheit (z.B. BGB-Gesellschaft) haften diese als Gesamtschuldner. Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung oder geschäftsähnlichen Handlung des Veranstalters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Standplatzbetreiber abgegeben wird. Diese Empfangsvollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, nicht jedoch für die Aufhebung dieses Vertrages.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartner Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.